

# Satzung

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: " Schwabinger Fuchse e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.09. – 31.08. Folgejahr)

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung einer Mittagsbetreuung für Schulkinder an der Grundschule.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jeder Elternteil werden, dessen Kind(er) die Mittagsbetreuung Schwabinger Fuchse e. V. besucht (besuchen) oder Personen, die einstimmig vom Vorstand benannt sind.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

## § 5 Vereinsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereins, Ausschluss aus wichtigem Grund, Austritt oder mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Austritt ist nur zum Ende eines Schuljahres (31.08.) und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
4. Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. die Elternversammlung
3. der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Schuljahr zusammen.
2. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen. Jedes Elternteil bzw. Elternpaar hat pro Kind eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt öffentlich, wenn nicht mindestens  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder eine schriftliche Abstimmung verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über – Wahl und Abberufung des Vorstandes – die Entlastung des Vorstands – die Höhe der Vereinsbeiträge – Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes – die Auflösung des Vereins
5. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann zwei Rechnungsprüfer bestimmen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, und diese beauftragen, die Jahresabrechnung vor der nächsten Mitgliederversammlung zu prüfen und in der Versammlung darüber zu berichten.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Die Elternversammlung**

1. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kind(er) in der Mittagsbetreuung betreut wird(werden)

2. In der Elternversammlung werden Aufgaben und Ziele sowie die Erziehungskonzeption der Mittagsbetreuung in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal erarbeitet und festgelegt. Besprochen werden hier auch evt. Aufgaben der Eltern für den laufenden Betrieb.
3. Die Elternversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Eltern. Jedes Elternteil bzw. Elternpaar hat pro Kind eine Stimme. Betreuungspersonen sind nicht stimmberechtigt.
4. Der Vorstand ist Dritten gegenüber an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei weiteren Vorständen.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis auf folgende Einschränkung: Für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 500,00 ist die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst seine Beschlüsse mehrheitlich.
7. Der Vorstand entscheidet durch einstimmigen Beschluss
  - über den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen
  - in Absprache mit dem Betreuungspersonal über die Neuaufnahme und den Ausschluss von Kindern/Eltern
8. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen. Darüber hinaus steht ihm eine Entschädigung im Rahmen der steuerlich geregelten Pauschalen zu, wenn und soweit die Vermögenssituation des Vereins dies zulässt.

## **§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1. Änderungen der Satzung und des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Kindererziehung, welche bei Auflösung des Vereins noch zu benennen ist.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde begründet mit der Gründungsversammlung vom 28.07.2015 und in der Mitgliederversammlung vom 31.08.2015 geändert.